

TOP 7.2 – Satzungsänderung – Wegfall Vereinsausschuss

aktuell § 7 Abs. 2

§ 7

Ordentliche Mitgliedschaft

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Aufnahme zu bestätigen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist weder der Vorstand noch der Vereinsausschuss verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Änderung:

§ 7

Ordentliche Mitgliedschaft

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Aufnahme zu bestätigen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen eine Berufung ~~an den Vereinsausschuss~~ zu. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ~~weder~~ der Vorstand ~~noch der Vereinsausschuss nicht~~ verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

aktuell § 8 Abs. 1

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Änderung:

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes ~~oder des Vereinsausschusses~~ zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 10

Strafbestimmungen und Vereinsausschluss

- (3) Gegen Mitglieder, die
1. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzen,
 2. Anordnungen oder Beschlüsse nicht befolgen,
 3. sich im Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhalten oder
 4. mit der Erbringung des Beitrags länger als ein Jahr, trotz zweimaliger Mahnung, im Rückstand sind,

kann der Ausschluss aus dem Verein beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Verhalten zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand gegenüber Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Über den Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

Änderung:

§ 10

Strafbestimmungen und Vereinsausschluss

- (3) Gegen Mitglieder, die
1. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzen,
 2. Anordnungen oder Beschlüsse nicht befolgen,
 3. sich im Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhalten oder
 4. mit der Erbringung des Beitrags länger als ein Jahr, trotz zweimaliger Mahnung, im Rückstand sind,

kann der Ausschluss aus dem Verein beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der **Vereinsausschuss Vorstand** mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Verhalten zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand gegenüber Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Über den Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

aktuell § 13 Abs. 1

§ 13

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vereinsausschuss
 3. der Vorstand
 4. die Revisionskommission sowie
 5. die Abteilungsleitungen.

Änderung:

§ 13

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 - ~~2. der Vereinsausschuss~~
 2. der Vorstand
 3. die Revisionskommission sowie
 4. die Abteilungsleitungen.

aktuell § 14 Abs. 2

§ 14

Mitgliederversammlung

(2) Weitere wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen sowie deren Modifizierung durch Beschluss über die Beitrags- und Finanzordnung
2. die Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
3. die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Änderung:

§ 14

Mitgliederversammlung

(2) Weitere wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen sowie deren Modifizierung durch Beschluss über die Beitrags- und Finanzordnung
2. die Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes ~~und des Vereinsausschusses~~,
3. die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

aktuell § 15 Abs. 3

§ 15

Vorstand

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden im Block mit Funktionszuordnung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beruft der Vereinsausschuss einen Nachfolger, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Vorstandes einen Nachfolger berufen.

Änderung:

§ 15

Vorstand

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden im Block mit Funktionszuordnung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beruft der **Vereinsausschuss Vorstand** einen Nachfolger, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann der **Vereinsausschuss Vorstand** für die restliche Amtszeit des Vorstandes einen Nachfolger berufen.

§ 16 entfällt – die nachfolgenden Nummerierung aller §§ wird angepasst

§ 16

Vereinsausschuss

~~(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus den Abteilungsleitern, den Kassenbevollmächtigten und den Jugendleitern der Abteilungen.~~

~~(2) Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.~~

~~(3) Der Ausschuss tritt nach satzungsgemäßen Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.~~

~~(4) Der Vereinsausschuss beschließt über die Geschäftsordnung des Vorstandes, über eine Jugendordnung sowie über die Gründung von Abteilungen.~~